

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 2. Oktober 2012

Der Gallentag – ein Feiertag zu Ehren des Namensgebers und zum Wohl der St.Galler Bevölkerung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. November 2012

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 2. Oktober 2012, wie sich die Regierung zur Einführung des Gallustages als kantonalen Feiertag stelle, ob sie die Ansicht teile, dass der Gallustag identitätsstiftend wirke, wo sie weitere Vorteile der Wiedereinführung des Gallustags sehe, wie sie sich zu einem Abtausch mit dem Berchtoldstag stelle, ob der Gallustag wenigstens für die Mitarbeitenden der Staatsverwaltung zu einem Ruhetag werden könne und wo die Regierung andere Möglichkeiten sehe, den Gallustag aufzuwerten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Gallustag ist ein kirchlicher Festtag zu Ehren des an einem 16. Oktober verstorbenen Mönchs Gallus. Die Kantone können nach Art. 20 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11; abgekürzt ArG) neben dem Bundesfeiertag höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Der Kanton St.Gallen stellt in Art. 1bis des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz (sGS 511.1; abgekürzt EG ArG) acht kantonale Feiertage dem Sonntag gleich, nämlich Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag. Da somit das Kontingent ausgeschöpft ist, könnte der Gallustag nur anstelle eines anderen Feiertags arbeitsgesetzlich dem Sonntag gleichgestellt werden. Hingegen könnte der Gallustag als öffentlicher Ruhetag nach Art. 2 Bst. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) bestimmt werden. Damit wäre der Gallustag zwar arbeitsgesetzlich als Werktag zu behandeln, Tätigkeiten und Veranstaltungen, die Erholung und Ruhe unverhältnismässig stören, wären aber untersagt (Art. 4 RLG) und die Läden des Detailhandels müssten geschlossen gehalten werden (Art. 8 Abs. 3 RLG). Der Berchtoldstag (2. Januar) ist weder den Sonntagen gleichgestellt, noch wird er als Ruhetag nach RLG bezeichnet. Lediglich in Art. 59 der Personalverordnung (sGS 143.11) wird er als Ruhetag für das Staatspersonal bestimmt. Auch im öffentlichen Verkehr gilt der 2. Januar generell als Feiertag. Zudem wird er im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über die Berechnung der Fristen wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt (SR 0.221.122.3).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung sieht keine Veranlassung, den Gallustag den Sonntagen gleichzustellen, da hierzu einer der bisherigen acht wichtigen Feiertage zu Gunsten des Gallustags geopfert werden müsste. Auch die Bezeichnung des Gallustags als zusätzlichen Ruhetag nach RLG lehnt die Regierung ab. Viele Personen benutzen kantonspezifische Feiertage vor allem zum Einkauf in anderen Kantonen oder im Ausland, wie dies beispielsweise an Allerheiligen beobachtet werden kann. Dies drohte auch dem Gallustag, da die Läden des Detailhandels an einem Ruhetag geschlossen gehalten werden müssten, womit den Marktteilnehmern im Kanton St.Gallen Erträge entgingen. Der Gallustag fällt überdies in die Zeit der Schulferien, weshalb sich viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ferienhalber im Ausland oder in anderen Regionen aufhalten und kaum an identitätsstiftenden Veranstaltungen teilnehmen würden.
2. Der Gallustag ist zweifellos identitätsfördernd, wie auch den Medien entnommen werden kann. Die Ausstrahlung des Gallustags beschränkt sich aber weitgehend auf die Stadt St.Gallen. In

den Regionen unseres Kantons wird seine Bedeutung kaum wahrgenommen. Ein Gedenk- oder Festtag wird auch nicht durch dessen blosse Bezeichnung als Feiertag identitätsstiftend, sondern durch die mit ihm verbundenen Veranstaltungen und Anlässe. So war der Bundesfeiertag schon identitätsstiftend, bevor er schweizweit den Sonntagen gleichgestellt wurde.

3. Die Regierung kann keine Vorteile in der Bezeichnung des Gallustags als Feiertag oder Ruhetag erkennen.
4. Ein Abtausch ist nicht möglich, da es sich beim Berchtoldstag nicht um einen Feiertag handelt, der generell arbeitsfrei ist.
5. In seinen einführenden Bemerkungen führt Meinrad Gschwend-Altstätten aus, dass bezüglich Gallustag – im Gegensatz zu früher – alles andere als eine klare Regelung bestehe. Die völlig unterschiedlichen Handhabungen würden zu Missverständnissen führen. Er kann sich deshalb auch einen Abtausch mit dem Berchtoldstag vorstellen. Die gleiche Argumentation, aber mit umgekehrter Ausgangslage, führte im Jahr 2004 dazu, in der kantonalen Verwaltung den Gallustag mit dem Berchtoldstag abzutauschen. Da der 2. Januar in anderen Kantonen ein Ruhetag ist und Post, Banken und ein Teil der Geschäfte an diesem Tag geschlossen sind, bestanden bei den kantonalen Mitarbeitenden immer wieder Unsicherheiten, ob der 2. Januar «frei» ist oder nicht. Der Abtausch hat sich bewährt. Die Regierung erachtet es deshalb nicht als erstrebenswert, auf diesen Entscheid zurückzukommen und den Gallustag wieder zum Ruhetag für das Staatspersonal zu erklären. Dies umso mehr, als die Schliessung der Verwaltung am Gallustag bei der Bevölkerung zum Teil auf kein Verständnis stiess und immer wieder thematisiert wurde, namentlich in Leserbriefen und im Kantonsrat.
6. Da es sich beim Gallustag um einen kirchlichen Feiertag handelt, liegt die diesbezügliche Verantwortung bei den Kirchen und nicht beim Staat.